

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 21. November 2018

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 15. März 2023¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 14 Abs. 8 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 21. November 2018 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:²

Übersicht

A. Regelfall Immatrikulation in einen Studiengang

- § 1 Immatrikulation (Rechtsfolgen und Voraussetzungen)
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 E-Mail-Account und Potsdamer Universitätschipkarte
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Widerruf der Immatrikulation auf Antrag
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Parallelstudium/Doppelstudium
- § 9 Immatrikulation bei Kooperationstudiengängen
- § 10 Mitwirkungspflicht
- § 11 Studiengangwechsel bzw. Studienfachwechsel und Aufnahme des Masterstudiums bereits immatrikulierter Studierender
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation

B. Sonderfälle der Immatrikulation

- § 15 Promotion
- § 16 Nebenhörerschaft
- § 17 Gasthörerschaft

- § 18 Programm- und Austauschstudierende
- § 19 Juniorstudierende

C. Schlussregelungen

- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang: Generaleinwilligung minderjährige Bewerberinnen und Bewerber sowie minderjährige Studierende unter 16 Jahren (Muster)

A. Regelfall Immatrikulation in einen Studiengang

§ 1 Immatrikulation (Rechtsfolgen und Voraussetzungen)

(1) Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber (Bewerberin bzw. Bewerber) wird auf Antrag mit der Immatrikulation gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG als Studierende bzw. Studierender Mitglied der Universität Potsdam. Die Immatrikulation erfolgt mit Ausnahme der Fälle nach §§ 8, 18 und 19 dieser Ordnung nur für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer (Kombinationsstudiengang).

(2) Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. die nach § 9 BbgHG oder nach aufgrund von § 9 BbgHG erlassenen Satzungen der Universität Potsdam für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation bzw. Zugangsvoraussetzungen nachweist,
2. ggf. die aufgrund von anderen Satzungen der Universität Potsdam geforderten erforderlichen weiteren Nachweise erbringt,
3. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen worden ist,
4. neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 3 erbringt,
5. keine Immatrikulationshindernisse aufweist,
6. einen form- sowie fristgerechten und vollständigen Antrag nach § 2 gestellt hat,
7. Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 14 Abs. 2 BbgHG sowie die Beiträge nach § 16 Abs. 4 BbgHG und § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG innerhalb der gesetzten Frist vollständig, unabhängig vom Tag der Wirksamkeit der Immatrikulation nach Satz 2 entrichtet hat und eine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus
- 8.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2023.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 10. Dezember 2018.

für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung nachweist.

Die Immatrikulation wird mit dem Tag des vollständigen Vorliegens aller Voraussetzungen wirksam.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen erforderliche Sprachkenntnisse in der Lehr- und Prüfungssprache des gewählten Studienganges nachweisen. 2 Lehr- und Prüfungssprache in grundständigen Studiengängen ist Deutsch. 3 Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse setzt eine Bescheinigung der Sprache Deutsch auf der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. 4 Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2, mit gültiger Registrierung bei der Hochschulrektorenkonferenz) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis; welche Sprachnachweise als gleichwertig anerkannt werden, wird in geeigneter Form veröffentlicht. In grundständigen Studiengängen kann die Studien- und Prüfungsordnung in begründeten Fällen ein geringeres Sprachniveau der Sprache Deutsch festlegen, welches die Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht unterschreiten sollte. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Studiengang ein multinationaler Studiengang oder die Lehr- und Prüfungssprache nicht ausschließlich Deutsch ist. Mit welchen Nachweisen Sprachkenntnisse der Stufe B2 nachgewiesen werden können, wird in geeigneter Form veröffentlicht. In Masterstudiengängen ist die Lehr- und Prüfungssprache grundsätzlich Deutsch, es sei denn, die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Abweichendes; es gilt § 4 Abs. 4 und 5 Zulassungsordnung (ZulO).

(4) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Fachsemester des gewählten Studienganges bzw. des jeweiligen Studienfaches, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde (Absatz 5).

(5) War oder ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in einem verwandten Studiengang bereits immatrikuliert, muss der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über die Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung) entscheiden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über das Einstufungssemester im ersten oder entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges bzw. Studienfaches eingeschrieben. Der Prüfungsausschuss stellt bei der Einstufung fest, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 7 vorliegen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Einstufung bereits zum Zulassungsverfahren nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über einen Widerspruch gegen eine Einstufungsentscheidung. Die Immatrikulation in ein Fachsemester nach Einstufung ist nur möglich, wenn für dieses

Fachsemester ein Lehrangebot existiert und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

(6) War eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für denselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer bereits immatrikuliert, wird sie bzw. er für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. In zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt im der Immatrikulation vorgelagerten Zulassungsverfahren nach BbgHZG Abs. 5 Satz 1 entsprechend; für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist abweichend von Satz 1 das Einstufungssemester maßgeblich.

(7) War eine Bewerberin bzw. ein Bewerber an der Universität Potsdam immatrikuliert und wird im gleichen Studiengang nach einer Unterbrechung erneut eingeschrieben, wird sie bzw. er, unabhängig von der Einstufungsentscheidung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.

(8) Bewerberinnen bzw. Bewerber für einen Masterstudiengang, der nicht weiterbildend ist, können abweichend von Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 BbgHG vorläufig immatrikuliert werden, ohne einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen, wenn sie belegen, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlichen Leistungen erbracht oder der Hochschule vorgelegt sind und sonstige Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (31.03. bzw. 30.09.) ist der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zum Zugang zum Masterstudium berechtigt, (Zeugnis und Abschlussurkunde) vorzuweisen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Nachweis wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Wird der Nachweis nicht erbracht, so entfällt die Immatrikulation rückwirkend und gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Anträge auf Immatrikulation sind elektronisch über das hierfür von der Universität zur Verfügung gestellte elektronische Portal für die Bewerbung und Immatrikulation zu stellen. Die Universität kann zusätzlich festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen ergeben sich die Immatrikulationsfristen und mögliche Fristen zur Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.

(3) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation für

- a) grundständige Studiengänge (z. B. Bachelor)
 - zum Wintersemester: 15.08. - 15.09.
 - zum Sommersemester: 15.02. - 15.03.;die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge auf Immatrikulation in grundständige Studiengänge um beizufügende Nachweise nach Absatz 5 ist bis zum 30.09. (Wintersemester) bzw. 31.03. (Sommersemester) möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag, der neben dem Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, die mit Ausnahme der Fälle des Absatz 2
 - zum Wintersemester nicht über den 20.10. und
 - zum Sommersemester nicht über den 20.04.;hinaus zu bemessen ist,
- b) weiterführende Studiengänge (z. B. Master)
 - zum Wintersemester: 15.08. - 15.10.
 - zum Sommersemester: 15.02. - 15.04.;die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge auf Immatrikulation in Masterstudiengänge um beizufügende Nachweise nach Absatz 5 ist bis zum 20.10. (Wintersemester) bzw. 20.04. (Sommersemester) möglich.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Zugangsvoraussetzungen müssen bereits bis zum Ende der Antragsfristen erfüllt sein, Nachweise hierüber können aber noch im Vervollständigungszeitraum nachgereicht werden.

(4) Für bereits immatrikulierte Studierende, die einen anderen Studiengang aufnehmen, gilt abweichend § 11.

(5) Mit dem Antrag auf Immatrikulation nach Absatz 1 sind über das elektronische Portal für die Bewerbung und Immatrikulation in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis über die Zugangsberechtigung nach § 9 BbgHG für den gewählten Studiengang; ausländischen Zeugnissen ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch hierzu befugte und beeidigte Personen beglaubigt ist, ggf. zzgl. eines Nachweises über die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch eine hierfür bestimmte Stelle; bei einer Beantragung für ein weiterführendes Studium ist zusätzlich der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG vorzuweisen,
2. sofern in dem gewählten Masterstudiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen ein Nachweis des Zulassungsbescheides

sowie ggf. die Bestätigung der fristgerechten Annahme der Zulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die für das Verfahren zuständige Stelle,

3. Nachweise über das bisherige Studium:
 - a) Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten deutschen Hochschule(n) mit Angabe des Studienganges und der Hochschulsemester mit Ausnahme der Fälle nach § 8 (Parallelstudium);
 - b) Dokumente über bisherige Studienabschlüsse (Zeugnis und Abschlussurkunde);
 - c) Dokumente zum lückenlosen Nachweis der bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen;
4. ggf. die Einstufung in das beantragte Fachsemester durch den hierfür zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 2 Abs. 5), der Antrag auf Immatrikulation muss einer getroffenen Einstufungsentscheidung entsprechen,
5. ein biometrisches Passfoto,
6. ein Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in gesetzlichen oder satzungrechtlichen Regelungen für das Studium vorgesehen werden (vgl. § 1 Abs. 2), soweit diese nicht bereits durch einen Zulassungsbescheid für einen Masterstudiengang nach Nr. 3 nachgewiesen werden,
7. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Deutsche sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß § 1 Abs. 3, ggf. ein Nachweis in einer durch die fachspezifischen Regelungen für einen Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 1 Abs. 3, soweit der Nachweis der anderen Sprache nicht bereits in einem Zulassungsverfahren festgestellt wurde,
9. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises,
10. wenn der Antrag nicht von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller gestellt wird, eine Vollmacht mit Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises der bzw. des Bevollmächtigten, bei minderjährigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern unter 16 Jahren eine durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnete Generaleinwilligung (Muster im Anhang),
11. ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr,
12. im Falle einer Beantragung der vorläufigen Immatrikulation in einen Masterstudiengang die Erklärung über die Erbringung und Vorlage (Abgabe) aller abschlussrelevanten Leistungen inkl. Bestätigung der Hochschule.

Die Universität kann festlegen, dass die benannten Unterlagen und Nachweise in physischer Form vorzulegen sind. Diese Festlegung ist bis zum Beginn

der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen,

(6) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist zu erklären, dass

- a) die in dem gewählten Studiengang oder Studienfach vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
- b) aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Abschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
- c) rechtzeitig von allen für das Studium geltenden Studien- und Prüfungsordnungen und Satzungen Kenntnis genommen wird und diese anerkannt und beachtet werden.

§ 3 E-Mail-Account und Potsdamer Universitätschipkarte

(1) Mit der Immatrikulation wird für die Studierende bzw. den Studierenden ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt. Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, den E-Mail-Account umgehend nach erfolgter Immatrikulation zu aktivieren und hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. ihn Informationen über diesen Kommunikationsweg jederzeit erreichen. Weiterhin ist die Studierende bzw. der Studierende verpflichtet, das elektronische Campusmanagementsystem zur Studienorganisation zu nutzen.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende erhält nach vollzogener Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte (Potsdamer Universitätschipkarte (PUCK)). Sie dient zur Authentifizierung und Autorisierung als Studierende bzw. Studierender bei allen Einrichtungen der Universität Potsdam und anderen Einrichtungen (Ausweisfunktion). Für die Ausweisfunktion sind auf der PUCK folgende Sichtmerkmale dargestellt: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk und Ausweisnummer. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.

(3) Die PUCK ist Eigentum der Universität Potsdam.

(4) Die Geltungsdauer und die sich daraus ergebende Nutzung der PUCK ist an die Dauer der Einschreibung an der Universität Potsdam gebunden.

(5) Neben der Funktion als Studierendenausweis kann die PUCK weitere Funktionen beinhalten, die in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(6) Bei Verlust oder Diebstahl der PUCK muss unverzüglich deren Sperrung veranlasst werden. Eine

Sperrung ist ausschließlich über die PUCK-Service-stelle möglich. Die Universität Potsdam haftet nicht für Schäden, die durch den Verlust der PUCK entstanden sind.

(7) Zur Ausstellung einer neuen PUCK ist mit der PUCK-Service-stelle kurzfristig Kontakt aufzunehmen, damit eine Neuausstellung erfolgen kann.

(8) Die Studierende bzw. der Studierende haftet gegenüber der Universität Potsdam bzw. Dritten für Schäden, die aus Verlust oder Missbrauch bzw. unsachgemäßem Gebrauch der PUCK entstehen.

(9) Auf der PUCK werden personenbezogene Daten gemäß § 14 Abs. 8 BbgHG gespeichert, die für die vorgesehenen Verwendungszwecke der PUCK notwendig sind und nur für diese genutzt werden.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
2. die Antragstellung für ein anderes als das im Zulassungsbescheid bzw. im Einstufungsbescheid angegebene Fachsemester erfolgt,
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen des § 8 dieser Ordnung nicht gegeben sind,
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeizuführen versucht,
5. die Bewerberin bzw. der Bewerber die im jeweiligen Semester zu zahlenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 2 BbgHG und Beiträge nach § 16 Abs. 4, § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG nicht entrichtet hat,
6. die Bewerberin bzw. der Bewerber keine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung nachweist,
7. die Bewerberin bzw. der Bewerber die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr bzw. sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
8. die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nach § 2 nicht eingehalten hat,

2. die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht hat,
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

§ 5 Widerruf der Immatrikulation auf Antrag

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender hat die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn den Antrag auf Immatrikulation zurückzunehmen. In diesem Fall gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. Formale Anforderungen an die Rücknahme werden auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Parallel zur Antragstellung ist der Studierendenausweis einzureichen.

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird seitens der Universität Potsdam zurückgenommen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Immatrikulation kann seitens der Universität Potsdam widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 4 herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Bestimmungen zum Teilzeitstudium werden in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

(2) Für Teilzeitstudierende gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 8 Parallelstudium/Doppelstudium

(1) Ein Parallelstudium liegt vor, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der

Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer immatrikuliert ist, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird. Ein Doppelstudium liegt vor, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, an der Universität Potsdam in einem weiteren Studiengang immatrikuliert wird.

(2) Die Immatrikulation in ein Parallel- bzw. Doppelstudium kann nur erfolgen, wenn die Studierende bzw. der Studierende beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben. Ein Parallel- bzw. Doppelstudium in einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt.

(3) Ein Parallel- bzw. Doppelstudium ist zu beantragen. Für die Frist des Antrages gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung entsprechend; bei einer Antragstellung durch bereits immatrikulierte Studierende gelten die Antragsfristen nach § 11 Abs. 2 und 4. Im Falle eines Parallelstudiums ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, an welcher Hochschule die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen. Formale Anforderungen an den Antrag werden auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(3a) Absätze 2 bis 3 gelten nicht im Falle einer Immatrikulation in einen Studiengang, dessen Studien- und Prüfungsordnung eine Doppelimmatrikulation vorsieht.

(4) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

§ 9 Immatrikulation bei Kooperationsstudiengängen

(1) Studierende eines Studienganges, der von verschiedenen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam durchgeführt wird, werden entsprechend der jeweiligen studiengangsspezifischen Regelungen nur an einer der kooperierenden Hochschulen immatrikuliert. Im Übrigen gelten die Vorgaben dieser Ordnung.

(2) Bei internationalen gemeinsamen Studiengängen (Joint bzw. Double Degree) regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung die Dauer der jeweiligen Immatrikulation an der Universität Potsdam. Die Immatrikulation endet nach Ablauf der vorgegebenen Dauer. Im Übrigen gelten die Vorgaben dieser Ordnung.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die Studierende bzw. der Studierende ist verpflichtet, dem Studienbüro/Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens (durch Anzeige im Campusmanagementsystem und Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Namensänderung) und der Postanschrift (durch Eingabe im Campusmanagementsystem),
2. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
3. das Vorliegen von fehlerhaften Daten im Campusmanagementsystem, die im Rahmen der Immatrikulation erfasst wurden,
4. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses durch eine elektronische Meldung der Krankenkasse,
5. den Verlust des Studierendenausweises (PUCK),
6. wenn sie bzw. er eine Abschlussprüfung endgültig bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr bzw. sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht hat die Studierende bzw. der Studierende mögliche Folgen zu ihren bzw. seinen Lasten zu vertreten.

§ 11 Studiengangwechsel bzw. Studienfachwechsel und Aufnahme des Masterstudiums bereits immatrikulierter Studierender

(1) Bereits immatrikulierte Studierende, die einen Studiengang- bzw. Studienfachwechsel in einen grundständigen Studiengang bzw. die Aufnahme eines Masterstudiums begehren, müssen dieses beim Studienbüro/Studierendensekretariat der Universität Potsdam beantragen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Der Antrag nach Satz 1 setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Immatrikulationsverhältnis besteht. Nach Beendigung des Studierendenverhältnisses in Folge einer Exmatrikulation gelten die Regelungen des § 2.

(2) Für einen Studiengangwechsel in einen grundständigen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung bzw. für einen Studienfachwechsel innerhalb eines Bachelorstudienganges ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag nach Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen zu stellen:

- zum Wintersemester: 15.06. - 15.09.
- zum Sommersemester: 15.01. - 15.03.

Innerhalb der Beantragungsfristen sind die für den Studiengang oder das Studienfach bestehenden Zugangsvoraussetzungen nach § 1 nachzuweisen. Nä-

heres zu den formalen Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bis 2 setzt der Wechsel in einen grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengang bzw. in ein zulassungsbeschränktes Studienfach die Zulassung nach den für die Zulassung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Annahme der Zulassung innerhalb der Fristen nach § 2 Abs. 2 und die Einhaltung der vorgegebenen Form der Annahme voraus.

(4) Für einen Studiengangwechsel in einen anderen Masterstudiengang bzw. für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist der Antrag nach Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen zu stellen:

- zum Wintersemester: 15.06. - 15.10.
- zum Sommersemester: 15.01. - 15.04.

Die Vervollständigung fristgemäß eingegangener Anträge um erforderliche Unterlagen ist bis zum 20.10. (Wintersemester) bzw. 20.04. (Sommersemester) möglich. Im Internet wird auf der Homepage der Universität eine Übersicht aller möglichen zur Vervollständigung des Antrags beizufügenden Unterlagen veröffentlicht. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Einreichung der Unterlagen wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Vor Aufnahme eines nicht lehramtsbezogenen Masterstudienganges nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist zusätzlich zur Antragstellung nach Satz 1 ein Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für nichtlehramtsbezogene Masterstudiengänge (ZuO) durchzuführen. Ein Fachwechsel ist im lehramtsbezogenen Masterstudium ausgeschlossen.

(5) Wird der Wechsel in ein höheres als das erste Fachsemester beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester innerhalb der Fristen nach Absätze 2 bzw. 4 nachzuweisen; § 1 Abs. 4-6 gilt entsprechend. Bei zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen gilt Absatz 3, bei nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen Absatz 4 Satz 4.

(6) Die Fristen nach Absatz 2, 4 und 5 sind Ausschlussfristen. Zugangsvoraussetzungen müssen bereits bis zum Ende der Antragsfristen erfüllt sein, Nachweise hierüber können aber noch im Vervollständigungszeitraum nachgereicht werden.

(7) Mit dem Wechsel wird die Immatrikulation im bisherigen Studiengang beendet, es sei denn es handelt sich um einen Fall des Doppelstudiums nach § 8 oder um eine vorläufige Immatrikulation in einen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 8.

(8) Der Studiengangs- bzw. Studienfachwechsel setzt eine Zahlung der Gebühren und Beiträge nach

§ 12 voraus. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung entsprechend.

§ 12 Rückmeldung

(1) Jede bzw. jeder immatrikulierte/beurlaubte Studierende, die bzw. der beabsichtigt, ihr bzw. sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge im Sinne des § 1 Abs. 2. Die Gebühren und Beiträge müssen bis zum Ablauf der Rückmeldefrist nach Absatz 2 auf dem Konto der Universität Potsdam eingegangen sein, so dass die Universität Potsdam über die Beiträge verfügen kann.

(2) Die Rückmeldung ist innerhalb der von der Universität Potsdam in den Amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Fristen (Rückmeldefristen) vorzunehmen.

(3) Eine Rückmeldung nach dem veröffentlichten Rückmeldezeitraum gilt als verspätet und erfordert die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsprechend der aktuellen Fassung der Gebührenordnung der Universität Potsdam. Wird die Rückmeldung in diesen Fällen trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb einer von der Universität zu bestimmenden Nachfrist vollzogen, erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Nr. 3 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen.

(4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen bzw. Tatsachen nachzuweisen:

1. Anträge, die eine Änderung des Studierenden- bzw. Studiengangstatus betreffen,
2. bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine elektronische Meldung der Krankenversicherung bzw. eine fehlende (elektronische) Meldung einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
3. bei Parallelstudium die Studienbescheinigung der weiteren Hochschule für das Semester, für das die Rückmeldung erfolgen soll,
4. Nachweis der Verlängerung des Prüfungsanspruches bei Überschreitung der in Satzungen der Universität Potsdam geregelten maximalen Studienzeiten,
5. Unterlagen zu Umständen, die sich auf die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Beiträge auswirken.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht vorgenommen. Näheres zu den formalen Anforderungen die Vorlage der Nachweise wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Es gilt § 14 Abs. 5 BbgHG.

(5) Nach vollzogener Rückmeldung aktualisiert die Studierende bzw. der Studierende den Studierendenausweis (PUCK).

§ 13 Beurlaubung

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befristet befreit werden (Beurlaubung). Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Dienste gemäß § 12 BbgHZG ab 2. Fachsemester,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland,
4. studiengangbezogene Praktika außerhalb der Hochschule,
5. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der für den Studiengang zuständigen Fakultät der Universität Potsdam,
6. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
7. Umstände, die einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, Krankenbetreuung oder Pflege gemäß § 12 BbgHZG.

Über andere wichtige Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Frist zur Rückmeldung gemäß § 12 dieser Ordnung zu stellen. In besonders begründeten Fällen ist eine Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen zulässig. Die besonderen Gründe für eine Beantragung außerhalb des jeweiligen Rückmeldezeitraums sind unter Vorlage von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Bei einer krankheitsbedingten Beantragung ist ein aussagefähiges, ggf. fachärztliches Gutachten erforderlich. Eine Beurlaubung ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn bereits am Leistungserfassungsprozess im betroffenen Semester teilgenommen wurde bzw. mehr als 8 Wochen der Vorlesungszeit vergangen sind. Eine Rücknahme des Antrags auf Beurlaubung ist ausgeschlossen, sobald der Zeitraum für die Belegung von Lehrveranstaltungen nach § 9 BAMA-O bzw. BAMALA-O abgelaufen ist.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester möglich. Die wiederholte Beurlaubung ist zulässig, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus. Eine Beurlaubung für das erste Semester eines Studienganges, in dem eine Immatrikulation an der Universität Potsdam erfolgt, ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall ein.

(4) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit (§ 3 Abs. 4 BbgHG) sowie Beurlaubungen für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 12 BbgHZG sind auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht anzurechnen.

(5) Während des Semesters der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und auf die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess an der Universität Potsdam. Es besteht aber das Recht, eine in der Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren. Vor dem Semester der Beurlaubung durch Belegung oder Anmeldung begründete konkrete Prüfungsverhältnisse bestehen während der Beurlaubung fort; Fristen zur Erbringung einer Prüfungsleistung werden von der Beurlaubung nicht gehemmt.

(6) Die Beitrags- und Gebührenpflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Die Gebühr nach § 14 Abs. 2 BbgHG entfällt, soweit Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 vorliegen.

(7) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn

- die bzw. der Studierende während seiner Beurlaubung an der Universität Potsdam an einer anderen Hochschule innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes Leistungen erbracht hat und diese im Umfang von mindestens 25 LP auf das hiesige Studium anerkannt bzw. angerechnet werden oder
- die Studien- und Prüfungsordnung Pflichtauslandsaufenthalte im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten je Semester vorsieht.

(8) Eine Beurlaubung während eines Teilzeitstudiums nach § 7 ist ausgeschlossen.

§ 14 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität Potsdam.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen (Absatz 4) oder auf Antrag der bzw. des Studierenden (Absatz 3).

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist auf ihren bzw. seinen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universi-

tät Potsdam veröffentlicht. Parallel zur Antragstellung ist der Studierendenausweis (PUCK) einzureichen. Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Diese kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag und die die PUCK bei der Universität Potsdam eingeht. Enthält der Antrag keinen Exmatrikulationszeitpunkt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Wurde der Studierendenausweis nicht parallel zum Antrag eingereicht, erfolgt die Exmatrikulation erst zum Semesterende, des Semesters für das zuletzt eine Rückmeldung erfolgt ist.

(4) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie bzw. er

1. die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr bzw. sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. den Prüfungsanspruch wegen Überschreitung der Prüfungsfrist nach den Bedingungen nach § 7a BAMA-O/BAMALA-O verloren hat,
3. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist,
4. die zu entrichtenden Gebühren nach § 5 Abs. 4 oder § 14 Abs. 2 BbgHG oder Beiträge nach § 16 Abs. 4 oder § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt hat,
5. die Erfüllung der gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse auferlegten Pflichten nicht nachweist; ausgenommen hiervon sind Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben,
6. das Studium in keinem Studiengang fortführen darf oder
7. die nach § 5 Abs. 4 BbgHG ggf. zu entrichtenden Studiengebühren für ein Studium (weiterbildende Masterstudiengänge) trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt hat.

Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des endgültigen Nichtbestehens zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Feststellung des Nichtbestehens, im Übrigen zum Ende des jeweiligen Semesters.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf das Ablegen von Prüfungen bzw. eine begründete Pflicht zum Ablegen von Prüfungen bleibt an der Universität Potsdam erhalten, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den einschlägigen Prüfungsbestimmungen erfüllt wurden und der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.

(6) Über die Exmatrikulation wird ein Bescheid ausgestellt.

B. Sonderfälle der Immatrikulation

§ 15 Promotion

(1) Absolventinnen bzw. Absolventen von Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen können bei Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

(2) Zur Beantragung der Immatrikulation gelten folgende Fristen:

- zum Wintersemester: 15.08. - 15.01.
- zum Sommersemester: 15.02. - 15.06.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzuweisen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Dokumente über den Studienabschluss (Zeugnis und Abschlussurkunde),
3. Anzeige der Promotionsabsicht, bestätigt durch den Promotionsausschuss,
4. Nachweis des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten deutschen Hochschule(n) mit Angabe des Studienganges bzw. der Studienfächer und der Hochschulsemester,
5. ein biometrisches Passfoto,
6. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises,
7. ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr.

Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag auf Immatrikulation zum Zwecke der Promotion wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(4) Die Immatrikulation ist unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe mit dem Abschluss des Promotionsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Universität Potsdam, spätestens jedoch nach zwölf Studiensemestern zu beenden. Auf Antrag an das Studienbüro/Studierendensekretariat kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zwölf Semestern hinaus gewährt werden. Der Antrag ist im Rückmeldezeitraum zu stellen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

(5) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung entsprechend.

(6) Dieser Paragraph gilt nicht für Studierende in einem strukturierten Promotionsprogramm (Ph.D.-

Programm). Hier gelten die Regelungen des Abschnittes A. Auch diese werden als Promotionsstudierende eingeschrieben.

§ 16 Nebenhörerschaft

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen in den Fächern, in denen eine Immatrikulation vorliegt, zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) an das Studienbüro/Studierendensekretariat zu richten. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(2) Die lehrende Person muss der Teilnahme zustimmen. Die Teilnahmegenehmigung kann durch die Lehrende bzw. den Lehrenden versagt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studiums der immatrikulierten Studierenden durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung entsteht,
- bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nach Maßgabe der Kapazität Haupt- und Nebenhörerinnen bzw. -hörer der Universität Potsdam vom Studium ausgeschlossen werden oder
- wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer können einzelne Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht. Im Rahmen der Nebenhörerschaft können insgesamt maximal 18 Leistungspunkte pro Semester erworben werden.

(4) Wird dem Antrag auf Nebenhörerschaft entsprochen, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.

(5) Die Zulassung als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Haupthörerin bzw. Haupthörer eingeschrieben ist, die Zugangsberechtigung, ggf. der Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen nach

§ 9 Abs. 4 und 5 BbgHG und die Zustimmung der lehrenden Person vorzuweisen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Nachweise wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(6) Von Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörern werden ausgewählte persönliche Daten nach § 14 Abs. 8 BbgHG erhoben.

§ 17 Gasthörerschaft

(1) Antragstellende können für Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 8 SWS als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer angenommen werden, wenn sie an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Für die Annahme als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer ist eine Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(3) Die lehrende Person muss der Teilnahme zustimmen. Die Teilnahmegenehmigung kann durch die Lehrende bzw. den Lehrenden versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studiums der immatrikulierten Studentinnen und Studenten durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung entsteht oder bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nach Maßgabe der Kapazität Haupt- und Nebenhörerinnen bzw. -hörer der Universität Potsdam vom Studium ausgeschlossen werden.

(4) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten. Für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer am Sprachenzentrum der Universität ist die Teilnahme an UNICert-Prüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind.

(5) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist im Studienbüro/Studierendensekretariat zu stellen. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) an das Studienbüro/Studierendensekretariat zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Gasthörerschaft und die Zustimmung der lehrenden Person beizufügen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(6) Wird dem Antrag auf Gasthörerschaft entsprochen, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.

(7) Die Gasthörerschaft ist für jedes Semester neu zu beantragen.

(8) Die Teilnahme an Veranstaltungen als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer ist auf ein Studium nicht anrechenbar.

(9) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Programm- und Austauschstudierende

(1) Studierende oder Promotionsstudierende an Hochschulen außerhalb des Bundesgebietes, die aufgrund einer Hochschulpartnerschaft oder aufgrund gesonderter Vereinbarung an der Universität für einen begrenzten Zeitraum ein Studium aufnehmen wollen, um Leistungen zum Zwecke der Anerkennung an der Heimatuniversität zu erbringen und ohne an der Universität Potsdam einen Abschluss anzustreben, werden abweichend von § 1 Abs. 1 nicht in einen Studiengang und nicht mit Ziel des Erwerbs eines akademischen Grades immatrikuliert. Die Immatrikulation ist in der Regel auf zwei Semester, in besonderen Fällen nicht länger als auf vier Semester, zu befristen. Die Dauer der Befristung ergibt sich aus der zugrundeliegenden Hochschulpartnerschaftsvereinbarung oder einer individuellen Vereinbarung.

(2) Anträge auf Immatrikulation sind elektronisch über ein hierfür zur Verfügung gestelltes Portal zu stellen.

(3) Als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation gelten

- zum Wintersemester: 01.07. - 30.11.
- zum Sommersemester: 01.02. - 31.05.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen bzw. vorzuweisen:

1. der Nachweis über die Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule (Heimatuniversität) sowie ggf. Nachweise über ein Promotionsverfahren, sofern es sich um Promotionsstudierende handelt,
2. ein biometrisches Passfoto und
3. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises.

(4a) Voraussetzung für die Immatrikulation ist eine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung

(5) Bei der Immatrikulation sind die Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 14 Abs. 2 BbgHG (soweit hier nicht die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 5 BbgHG gilt), Beiträge nach § 16 Abs. 4 BbgHG und § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG zu entrichten.

(6) Darüber hinaus gelten die §§ 3, 4, 5, 6, 10 und 12 dieser Ordnung entsprechend.

§ 19 Juniorstudierende

Gemäß § 9 Abs. 7 BbgHG können Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, außerhalb des Immatrikulationsverfahrens als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Das Nähere wird in der Ordnung für das Juniorstudium an der Universität Potsdam geregelt.

C. Schlussregelungen

§ 20 Zuständigkeiten

Soweit nichts anderes bestimmt wurde, ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung das Studienbüro/Studierendensekretariat zuständig.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 22. September 2010 (AmBek. UP Nr. 24/2010 S. 770), tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität auf die Regelung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 22. September 2010 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang: Genealogeinwilligung minderjährige Bewerberinnen und Bewerber sowie minderjährige Studierende unter 16 Jahren (Muster)

**Genealogeinwilligung
für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
und minderjährige Studierende**

Hiermit willige ich als alleinige gesetzliche Vertreterin bzw. alleiniger gesetzlicher Vertreter bzw. willigen wir als gemeinschaftliche gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter

Name (gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter)

Anschrift.....

Name (gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter)

Anschrift.....

darin ein, dass unser Kind

Name, Geburtsdatum.....

Anschrift.....

zwecks Bewerbung um einen Studienplatz und zwecks Aufnahme des Studiums an der Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam, zum Winter-/Sommersemester 20..... alle damit verbundenen Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen sowie Verfahrenshandlungen, die im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums und der Mitgliedschaft in der Universität stehen (z.B. Bewerbung, Immatrikulation, Rückmeldung, Zahlung der erforderlichen Gebühren und Beiträge, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsan- und -abmeldung, Studiengangwechsel, Ausübung des Wahlrechts, Nutzung der Universitätsbibliothek, Nutzung des Internets, Entgegennahme der Potsdamer Universitätschipkarte, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Präsenzveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen etc.), vornimmt und genehmige/n ggf. alle diesbezüglich bereits vorgenommenen Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen sowie Verfahrenshandlungen.

Ich/wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass die Universität Potsdam keine Aufsichtspflicht für minderjährige Studierende übernimmt.

Die Kopie/n meines/unserer Personalausweise/s (gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter) liegt/liegen dieser Genealogeinwilligung bei.

O Ich versichere, dass ich alleinige gesetzliche Vertreterin bzw. alleiniger gesetzlicher Vertreter bin.

O Wir versichern, dass wir gemeinschaftlich gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sind.

Ort, Datum, Unterschrift gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers